

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kastellaun für die Ortsgemeinden Roth, Uhler, Bell, Buch, Hollnich, Gödenroth, Braunshorn, Beltheim, Korweiler, Hasselbach Spesenroth und der Stadt Kastellaun sowie in der Verbandsgemeinde Simmern für die Ortsgemeinde Laubach

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Unternehmensflurbereinigung

#### **Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

Aktenzeichen: 61031 HA. 5.1

Simmern, 03.05.2017

Postfach 02 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-59

Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der zugezogenen Flurstücke der**

### **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

#### **I. Feststellung**

Die den Teilnehmern am 18.04.2017 bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen vom 03.04.2014 und 08.05.2014 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**f e s t g e s t e l l t .**

#### **II. Hinweis:**

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
  - des Abfindungsanspruches
  - der Land- und Geldabfindung
  - der Geld- und Sachbeiträge
2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereini-gungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungs-gemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu ge-nehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zu-stimmung der Flurbereinigungsbehörde.

## Begründung

### **1. Sachverhalt:**

Die Wertermittlung der zugezogenen Grundstücke wurde am 28.03.2014 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die den Beteiligten mit dem Nachweis des Alten Bestandes zugeschickt wurden und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben. Diese Ergebnisse sind im Anhörungstermin am 18.04.2017 erläutert worden.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG am 28.03.2014 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung der zugezogenen Flurstücke wurden nicht erhoben.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag

Nina Lux

(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.